

Von Christine Gödl, Wien*

Der Beitrag befasst sich mit der Anwendbarkeit österreichischer Strafgesetze auf im Ausland begangene Völkerrechtsverbrechen unter Berücksichtigung des vom österreichischen Bundesministerium für Justiz veröffentlichten Erlasses vom 5. Juli 2022, der – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – einen Vorschlag zur Interpretation des Begriffs der „Verletzung sonstiger österreichischer Interessen durch die Tat“ enthält. Außerdem wird das erste österreichische Urteil wegen Kriegsverbrechen gegen Personen nach § 321b öStGB vorgestellt.

I. Zum Vorliegen inländischer Gerichtsbarkeit für im Ausland begangene Völkerrechtsverbrechen

Aufgrund der durch den Angriffskrieg auf die Ukraine einsetzenden Flüchtlingsbewegung ukrainischer Staatsangehöriger¹ auch in die Republik Österreich sowie Indizien, dass dort Völkerrechtsverbrechen begangen wurden,² wurde die Frage einer Strafverfolgung dieser im Ausland begangenen Verbrechen in Österreich aufgeworfen.

Die österreichischen Strafgesetze gelten gem. § 64 Abs. 1 Nr. 4c öStGB für im Ausland begangene Handlungen der Folter (§ 312a öStGB), des Verschwindenlassens einer Person (§ 312b öStGB) und strafbarer Handlungen nach dem 25. Abschnitt unabhängig von den Strafgesetzen des Tatortes, wenn a) der Täter oder das Opfer Österreicher ist, b) durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt worden sind oder c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war und entweder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann. § 64 Abs. 1 Nr. 4c lit. a öStGB stellt auf das aktive bzw. passive Personalitätsprinzip ab; in lit. c wird dem Universalitätsprinzip (auch Weltrechtsprinzip) gefolgt, wobei dieses an bestimmte Voraussetzungen (gewöhnlicher Aufenthalt des Täters im Inland oder bloßer Aufenthalt im Inland, wenn die Auslieferung nicht möglich ist) geknüpft wird und somit nur beschränkt gilt.³ § 64 Abs. 1 Nr. 4c lit. b öStGB bringt das Schutzprinzip zum Ausdruck, wobei der wichtigste Fall der Verletzung

österreichischer Interessen, nämlich die Schädigung österreichischer Opfer, bereits von lit. a umfasst ist.⁴ Während in der Praxis die Feststellung der Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 Nr. 4c lit. a und c öStGB keine Probleme bereitet, eröffnet das Merkmal der Verletzung sonstiger österreichischer Interessen einen breiten Interpretationsspielraum. Höchstgerichtliche Judikatur zu § 64 Abs. 1 Nr. 4c lit. b öStGB fehlt. Die erläuternden Bemerkungen enthalten dazu keine Hinweise. *Salimi* führt im Wiener Kommentar zum österreichischen Strafgesetzbuch an, dass sonstige österreichische Interessen durch die Tat verletzt sind, wenn der Täter des § 312a öStGB (Folter) auf Veranlassung eines österreichischen Amtsträgers oder mit dessen ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis foltert. Denkbar sei eine Verletzung österreichischer Interessen auch, wenn im Rahmen eines Angriffs nach § 321a Abs. 1 öStGB Menschenhandel (§ 104a öStGB) betrieben wird (§ 321a Abs. 3 Nr. 1 öStGB) und die betroffenen Opfer nach Österreich gebracht werden sollen.⁵ Auch wenn eine Bevölkerung aus ihrem Siedlungsgebiet zwangsweise nach Österreich vertrieben wird (§ 321a Abs. 3 Nr. 2 öStGB), werden österreichische Interessen verletzt. Zu denken sei auch an die Verletzung österreichischer Interessen durch Zerstörung österreichischen Kulturguts im Ausland (§ 321c Nr. 2 öStGB).⁶ *Tipold*⁷ nimmt bei der Umschreibung der Verletzung österreichischer Interessen Bezug auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofes zum Suchtmittelrecht, wonach bei strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz österreichische Interessen (schon) dann verletzt sind, wenn dem Täter das Suchtgift im Ausland zwecks Einfuhr nach Österreich überlassen wird;⁸ dass der Übernehmer sodann tatsächlich versucht hat, das Suchtgift nach Österreich einzuführen, sei nicht erforderlich.⁹ Für die Verletzung österreichischer Interessen genügt es, wenn das Suchtmittel nur durch Österreich durchgeführt werden soll.¹⁰

⁴ *Salimi* (Fn. 3), § 64 Rn. 71/3.

⁵ *Salimi* (Fn. 3), § 64 Rn. 71/3.

⁶ *Salimi* (Fn. 3), § 64 Rn. 71/3.

⁷ *Tipold*, in: Leukauf/Steininger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 4. Aufl. Update 2020, § 64 Rn. 22b.

⁸ OGH, Entsch. v. 12.2.1981 – 12 Os 154/80 = SSt 52/6; OGH, Entsch. v. 29.1.2013 – 14 Os 99/12h; OGH, Entsch. v. 23.4.2014 – 15 Os 42/14m = Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen 2014/100 = Juristische Blätter 2015, 201 mit krit. Anm. *Schwaighofer*.

⁹ Andere Meinung *Schwaighofer*, in: Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 1.–42. Lfg., Stand: 4.5.2022, § 64 Rn. 50: Der Übernehmer muss zumindest versucht haben, das Suchtgift nach Österreich einzuführen.

¹⁰ *Tipold* (Fn. 7), § 64 Rn. 22b; vgl. OGH, Entsch. v. 14.10.1980 – 9 Os 73/80 = SSt 51/48; OGH, Entsch. v. 9.12.1981 – 11 Os 161/81 = SSt 52/66 = Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen 1982/56; OGH, Entsch. v. 9.6.1982 – 11 Os 41/82 = SSt 53/33; OGH, Entsch. v. 10.3.1988 – 12 Os 111/87 = Juristische Blätter 1988, 798.

* Die Verfasserin ist Staatsanwältin im österreichischen Bundesministerium für Justiz und seit 1.10.2022 der Anklagebehörde beim Internationalen Strafgerichtshof dienstzugehört.

¹ Am 25.10.2022 waren in Österreich 84.756 aus der Ukraine geflüchtete Personen registriert; aktuelle Zahlen abrufbar unter

<https://data.unhcr.org/en/situations/ukraine> (22.11.2022).

² Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Report on Violations of International Humanitarian and Human Rights Law v. 13.4.2022, War Crimes and Crimes against Humanity Committed in Ukraine since 24 February 2022, ODIHR.GAL/26/22/Rev.1, abrufbar unter <https://www.osce.org/files/f/documents/f/a/515868.pdf> (22.11.2022).

³ *Salimi*, in: Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2022, 1.–308. Lfg., Stand: 6.7.2022, § 64 Rn. 3.

Aufgrund des Fehlens höchstgerichtlicher Rechtsprechung und zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung im Bundesgebiet hat das Bundesministerium für Justiz – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – am 5. Juli 2022 einen Erlass zur inländischen Gerichtsbarkeit bei im Ausland begangenen Kriegsverbrechen und anderen Straftaten nach dem 25. Abschnitt des öStGB und zur Immunität oberster Organe fremder Staaten in österreichischen Strafverfahren veröffentlicht.¹¹

Danach können österreichische Interessen im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 4c lit. b öStGB verletzt werden, wenn Personen aufgrund eines Verbrechens nach dem 25. Abschnitt des öStGB nach Österreich flüchten.¹² Der Erlass weist darauf hin, dass die Verletzung österreichischer Interessen durch die (konkrete) Tat herbeigeführt sein muss. Dieser Kausalzusammenhang werde jeweils nach den konkreten Umständen im Einzelfall zu prüfen sein, wobei die Eigenheiten des jeweils in Frage stehenden Delikts hier einen großen Einfluss haben.¹³

Der Erlass erläutert auch die Voraussetzungen, unter denen die österreichische Gerichtsbarkeit im Fall des gewöhnlichen Aufenthalts des Opfers im Inland für gewisse Völkerrechtsverbrechen zu bejahen ist.¹⁴ Anders als § 64 Abs. 1 Nr. 4c öStGB lasse § 64 Abs. 1 Nr. 4a öStGB für einige der gelisteten Handlungen wie etwa Menschenhandel, Sklaverei oder Vergewaltigung¹⁵ ausdrücklich auch den gewöhnlichen Aufenthalt des Opfers im Inland genügen. Hierbei verdränge die strafbare Handlung gemäß dem 25. Abschnitt des öStGB aufgrund von Spezialität die strafbare Handlung ohne den völkerstrafrechtlichen Konnex. In einem solchen Fall, in dem die strafbare Handlung, für die die Voraussetzungen des § 64 Abs. 1 öStGB zutreffen, von einer strafbaren Handlung mit höherem Strafsatz verdrängt werde, für die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, Sorge die Konkurrenzregel des § 64 Abs. 2 öStGB vor: Können die in § 64 Abs. 1 öStGB genannten Strafgesetze bloß deshalb nicht angewendet werden, weil sich die Tat als eine mit strengerer Strafe bedrohte Handlung darstellt, so ist die im Ausland begangene Tat gleichwohl unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts nach den österreichischen Strafgesetzen zu bestrafen.

Nach diesem Erlass liegt österreichische Gerichtsbarkeit im Fall des gewöhnlichen Aufenthalts des Opfers im Inland für strafbare Handlungen nach § 321a Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 4 öStGB und § 321b Abs. 3 Nr. 2 öStGB daher vor, wenn die

strafbare Handlung ohne den völkerstrafrechtlichen Konnex in § 64 Abs. 1 Nr. 4a öStGB angeführt wird. Soweit überblickbar, wurden bisher keine Verfahren berichtet, bei denen diese Voraussetzungen vorlagen.

II. Zum ersten Urteil in Österreich wegen Kriegsverbrechen gegen Personen nach § 321b öStGB

Das Landesgericht Feldkirch hat mit Urteil vom 26.1.2022 den österreichischen Staatsbürger F wegen Kriegsverbrechen gegen Personen nach § 321b Abs. 3 Nr. 1 öStGB schuldig erkannt.¹⁶ Anknüpfungspunkt war in diesem Fall die österreichische Staatsbürgerschaft des Beschuldigten. Dieser hatte im Dezember 2015 auf einer Basis einer Militärbrigade des Prawyj Sector in der Ukraine mit weiteren Angehörigen dieses Verbandes im Zuge der gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der ukrainischen Armee und den russischen Separatisten in der Ostukraine, den ukrainischen Zivilisten O mehrere Tage lang in einer fensterlosen funktionsuntüchtigen dunklen Duschkabine eingesperrt, wo er von verschiedenen Personen geschlagen und getreten wurde. F forderte in einem Fall seinen Kriegskameraden L während einer solchen Prozedur mit den Worten „you have to beat him“ zu weiteren Misshandlungen auf, filmte die Tortur vor den Augen des Opfers und setzte dieses mit den Worten unter Druck „in 30 Minuten weißt du das Passwort“. Zudem misshandelte er in zumindest zwei weiteren Fällen den am Boden kauern den Gefangenen mit Gegenständen. Der geständige Angeklagte wurde nach Strafberufung der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom Oberlandesgericht Innsbruck zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, wovon ein Teil von zwei Jahren unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.¹⁷ Mit Blick auf den Tatzeitpunkt und den Urteilszeitpunkt ist anzumerken, dass in diesem Fall aufgrund des im Ausland liegenden Tatorts Rechtshilfeersuchen an ausländische Behörden zu richten waren, die Hauptursache für die Verfahrensdauer waren.

¹¹ Erlass des Bundesministeriums für Justiz v. 5.7.2022, 2022-0.448.134, eJABI Nr. 18/2022.

¹² Erlass des Bundesministeriums für Justiz v. 5.7.2022, 2022-0.448.134, eJABI Nr. 18/2022; a.A. Müller, Journal für Strafrecht 2022, 213 (218).

¹³ Erlass des Bundesministeriums für Justiz v. 5.7.2022, 2022-0.448.134, eJABI Nr. 18/2022, S. 4.

¹⁴ Erlass des Bundesministeriums für Justiz v. 5.7.2022, 2022-0.448.134, eJABI Nr. 18/2022, S. 4.

¹⁵ Diese finden sich ebenfalls in den § 321a Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 4 öStGB bzw. in § 321b Abs. 3 Nr. 2 öStGB, welche den „völkerstrafrechtlichen Konnex“ eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung bzw. eines bewaffneten Konflikts voraussetzen.

¹⁶ LG Feldkirch, Urt. v. 26.1.2022 – 16 Hv 53/21g.

¹⁷ OLG Innsbruck, Urt. v. 12.7.2022 – 11 Bs 89/22h.